
THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 2. Senat -

2 KO 582/97

Verwaltungsgericht Weimar

- 6. Kammer -

6 K 20311/95.We

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn,

Kläger und Berufungsbeklagter

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Peter Lincke,

Dreieichstraße 59, 60594 Frankfurt am Main

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den

Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,

Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Beklagte

beteiligt

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,

Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Berufungskläger

wegen

Asylrechts,

hier: Berufung

hat der 2. Senat des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Graef, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Schneider und die an das Gericht abgeordnete Richterin am Verwaltungsgericht Petermann

am 6. Februar 2002 **b e s c h l o s s e n** :

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 30. August 1995 - 7 K 20311/95.We - teilweise abgeändert und die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen.

Der Beschluss ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e

I.

Der im Jahre [REDACTED] geborene Kläger ist togoischer Staatsangehöriger. Seinen Angaben zufolge reiste er am [REDACTED] auf dem Landweg aus Togo aus und flog unter Verwendung eines am [REDACTED] ausgestellten Reisepasses vom Flughafen [REDACTED] aus nach [REDACTED], wo er am [REDACTED] eintraf und am 17. Oktober 1994 einen Asylantrag stellte.

Vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle Mühlhausen, trug er bei seiner Anhörung am 26. Oktober 1994 zur Begründung seines Begehrens im Wesentlichen vor, er sei Mitglied der Oppositionspartei UFC. Warum in seinem, ihm [REDACTED] ausgehändigten Mitgliedsausweis neben „UFC“ auch „PFC“ stehe, könne er nicht erklären. Seine Partei, die in Togo nicht mehr legal sei, sei für den Frieden. Wann sie verboten worden sei, könne er nicht sagen. Ihr Vorsitzender heiße [REDACTED]. Für diese Partei habe er Plakate geklebt, was in Togo verboten sei. Es stehe darauf sogar die Todesstrafe. Er habe auch an Demonstrationen teilgenommen. Nachdem er am [REDACTED] Plakate aufgehängt habe, habe man ihn am nächsten Tag zu Hause gesucht und am [REDACTED] zur Polizei vorgeladen. Von seinem örtlichen Parteivorsitzenden habe er am darauf folgenden Tag eine Bestätigung über seine Verfolgung erhalten. Er habe sich vor seiner Ausreise fünf Tage in einem Dorf versteckt und sei dann mit einem Motorrad über die grüne Grenze nach Benin gefahren.

Er legte bei der Anhörung neben einem Personalausweis, der am 24. August 1994 ausgestellt worden war, ein Schreiben vom 7. Oktober 1994 vor. Dieses Schreiben enthält im Kopf den Hinweis auf die UFC. Danach wird vom „Vorsitzenden der Ortsgruppe ... der P.F.C.“ bestätigt, dass der Kläger „aktives Mitglied und Sprecher der Jugend von ... in der P.F.C., einer Partei der U.F.C.“, sei. Weiter heißt es: „Durch die sozial-politische Lage, in die das Land Togo erneut gebracht wurde, werden unsere Streiter wegen ihres Eintretens für Demokratie in unserem Lande zur Zielscheibe einer Menschenjagd. Da sein Leben ernsthaft in Gefahr ist, bitten wir die staatlichen Stellen in dem Land, in dem Herr [REDACTED] eintreffen wird, ihm aus humanitären Gründen Aufnahme als Flüchtling zu gewähren.“

Der Kläger legte außerdem eine Vorladung vor. Danach sollte er sich am [REDACTED] [REDACTED] beim „Kommissariat von [REDACTED]“ melden. Das diesem Schreiben angefügte, abtrennbare Empfangsbekenntnis ist noch vorhanden.

Mit Bescheid vom 19. Januar 1995 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG und die Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG nicht vorlägen. Zugleich forderte die Beklagte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der

Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Togo abgeschoben. Der Kläger könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei.

Zur Begründung ihrer Entscheidung führte die Beklagte aus, dass das Asylvorbringen des Klägers bereits nicht glaubhaft sei. Es sei widersprüchlich, unsubstantiiert, vage und oberflächlich. Es seien keine Anhaltspunkte für eine politische Verfolgung des Klägers erkennbar. Es bestünden bereits Zweifel daran, ob der Kläger überhaupt Mitglied der PFC oder UFC sei. So habe er nicht erklären können, warum er Mitglied in der UFC sein solle, obwohl er einen Mitgliedsausweis der PFC vorgelegt habe. Auch habe er die Embleme dieser Parteien nicht präzise beschreiben, die Ziele der UFC nicht ausreichend darlegen und den korrekten Namen des in Togo sehr bekannten Parteivorsitzenden nicht nennen können.

Bereits die Tatsache, dass der Kläger ohne Schwierigkeiten einen Personalausweis und einen Reisepass erhalten habe, zeige, dass nicht nach ihm gefahndet werde. Die Ausreise mit einem echten Pass zeige auch, dass er keine Furcht vor einer Kontrolle und Verfolgung gehabt habe.

Die vorgelegte Vorladung stamme nicht von einer staatlichen Stelle, weil das Empfangsbekenntnis nicht abgetrennt worden sei. Es spreche daher insoweit viel für eine Fälschung.

Gegen den dem Kläger am 24. Januar 1995 ausgehändigten Bescheid hat dieser am 3. Februar 1995 beim Verwaltungsgericht Weimar ohne weitere Begründung Klage erhoben. Seine ursprünglich auf die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG gerichtete Klage hat er nach einem Hinweis des Verwaltungsgerichtes auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beschränkt.

Mit Urteil vom 30. August 1995 hat das Verwaltungsgericht Weimar der Klage teilweise stattgegeben. Unter Aufhebung von Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes sowie dessen Nr. 4, soweit dort eine Abschiebung nach Togo angedroht wird, hat es die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen. Im Übrigen hat es das Verfahren eingestellt. Zur Begründung seiner Entscheidung hat dieses Gericht im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe wegen seiner Asylantragstellung

Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG. Dem Kläger drohe entweder wegen seiner Flucht oder wegen seiner Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland bei seiner Rückkehr nach Togo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Gegen das am 8. September 1995 zugestellte Urteil hat der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten als Beteiligter am 19. September 1995 beim Verwaltungsgericht beantragt, die Berufung gegen das Urteil zuzulassen. Diesem Antrag hat der damals zuständige 3. Senat des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts durch Beschluss vom 11. Juni 1997 - 3 ZO 602/95 - entsprochen und die Berufung zugelassen, weil das angegriffene Urteil hinsichtlich der Frage, ob unverfolgt ausgereiste togoische Staatsangehörige allein wegen der Asylantragstellung in Deutschland nach Rückkehr in ihr Heimatland einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden politischen Verfolgung ausgesetzt seien, von der inzwischen ergangenen Rechtsprechung des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts abweiche (vgl. Urteile vom 5. Dezember 1996 - 3 KO 136/96 und 3 KO 847/96 -).

In seiner Berufungsbegründung bezieht sich der Bundesbeauftragte im Wesentlichen auf die Ausführungen in den Urteilen des 3. Senats vom 5. Dezember 1996 und führt ergänzend aus, der Kläger sei unverfolgt ausgereist und könne sich auch nicht auf nachträglich eingetretene objektive Nachfluchtgründe berufen.

Der Bundesbeauftragte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 30. August 1995 abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, bereits die Asylantragstellung begründe die Gefahr der politischen Verfolgung. Auch nehme er regelmäßig an Versammlungen der exilpolitischen Gruppierungen URTT und ATLMC teil und sei „politischer Berater“ des Vereins ATLMC.

Die Beklagte äußert sich nicht im Berufungsverfahren zur Sache und stellt keinen Antrag.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Behördenakten sowie die den Beteiligten zugesandte Erkenntnisquellenliste Togo, Stand: November 2001, Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung gewesen sind.

II.

1. Der Senat kann über die Berufung gemäß § 130 a Satz 1 VwGO durch Beschluss entscheiden. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind gegeben. Denn der Senat hält die Berufung einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich. Die Beteiligten sind zu dieser Verfahrensweise auch vorher angehört worden. Sie sind darauf hingewiesen worden, dass der Senat zum einen in seinen Urteilen vom 28. September 1999 - 2 KO 534/97 und 2 KO 584/97 -, durch die den Berufungen des Bundesbeauftragten stattgegeben und die Klage der jeweiligen Kläger abgewiesen wurde, grundsätzlich entschieden hat, dass Staatsangehörige Togos, die in der Bundesrepublik Deutschland vergeblich um politisches Asyl nachgesucht haben, allein deswegen in ihrem Heimatland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu befürchten haben, und dass er zum anderen (wie z. B. mit Beschluss vom 12. Dezember 2000 - 2 KO 802/98 - entschieden) die bereits vom 3. Senat des Thüringer Obergerichts vertretene Ansicht teilt, wonach eine nicht exponierte exilpolitische Tätigkeit eines togoischen Staatsangehörigen keinen Nachfluchtgrund darstellt, der zu einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden politischen Verfolgung führt. Zugleich sind die Beteiligten über die Absicht des Senats informiert worden, in Anknüpfung an diese Rechtsprechung eine Entscheidung gemäß § 130 a Satz 1 VwGO durch einstimmigen Beschluss zu treffen, und es ist ihnen unter Fristsetzung Gelegenheit gegeben worden, sich hierzu und abschließend zur Sache zu äußern.

Einer Entscheidung nach § 130 a VwGO steht nicht entgegen, dass der Kläger im gerichtlichen Verfahren bislang nicht mündlich angehört wurde. Dem allgemeinen Gedanken, den Beteiligten Gelegenheit zum mündlichen Vortrag zu geben, gilt jedenfalls in Fällen der vorliegenden Art nur eingeschränkt, in denen die mündliche Verhandlung in der ersten Instanz gemäß § 101 Abs. 2 VwGO aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten unterblieben ist, die Beteiligten also auf eine ihnen

prozessual zur Verfügung stehende Tatsacheninstanz mit mündlicher Verhandlung ausdrücklich verzichtet haben (vgl. zur entsprechenden Regelung des Artikels 2 § 5 Abs. 3 Entlastungsgesetz: BVerwG, Beschluss vom 28. Juni 1993 - 9 C 15/83 -, DVBl. 1983, 1014; Kopp/Schenke, VwGO, 12. Auflage, § 130 a Rn. 4). Das Gericht sieht auch aufgrund des Vortrags des Klägers nach den gerichtlichen Anhörungsschreiben vom 9. November 2001 und 17. Januar 2002 keine Veranlassung von einem Beschluss nach § 130 a VwGO abzusehen. Der Kläger hat im wesentlichen keine neuen tatsächlichen Umstände vorgetragen, die eine persönliche Anhörung erforderlich erscheinen lassen.

2. Die zugelassene Berufung hat Erfolg. Denn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG liegen im Falle des Klägers nicht vor, und Abschiebungshindernisse i. S. d. § 53 AuslG sind nicht ersichtlich.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Verbot des § 51 Abs. 1 AuslG schützt damit - ebenso wie Art. 16a Abs. 1 GG - den Personenkreis der politisch Verfolgten und dient der Umsetzung des Art. 33 Nr. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953, S. 59). Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die den unbestimmten Rechtsbegriff des „politisch Verfolgten“ im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a. F.) ausgefüllt hat, ist daher auch im Rahmen der Anwendung des § 51 Abs. 1 AuslG zu berücksichtigen. Die Erfordernisse dieser Bestimmung sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich, soweit es um die Frage der politischen Verfolgung geht (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50.92 -, NVwZ 1994, 500, m. w. N.). Auch gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG der gleiche Prognosemaßstab wie für eine Verfolgungsgefahr i. S. d. Art. 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urteile vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 -, NVwZ 1995, 391, und vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 -, BVerwGE 91, 150 [Leitsatz und S. 154], jeweils m. w. N.).

Den Schutz des § 51 Abs. 1 AuslG (wie des Art. 16a Abs. 1 GG) als politisch Verfolgter kann zum einen derjenige in Anspruch nehmen, der vorverfolgt, also wegen

- bereits eingetretener oder unmittelbar drohender (vgl. dazu nur BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86, 1000/86 und 961/86 -, BVerfGE 80, 315) - politischer Verfolgung, aus seinem Heimatland ausgereist ist und bei dem im Falle der Rückkehr in das Heimatland die Gefahr politischer Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (sog. herabgestufter Prognosemaßstab, vgl. nur BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 - 9 C 9/96 -, BVerwGE 104, 97; BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80, 181/80 und 182/80 -, BVerfGE 54, 341). Dabei kann sich die Gefahr politischer Verfolgung einer Person auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerberheblichen Merkmals verfolgt werden, das sie mit ihnen teilt, und wenn sie sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (zu dieser Gefahr der sog. Gruppenverfolgung vgl. nur BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200 [202 f.], m. w. N.).

Zum anderen genießt derjenige den Schutz des § 51 Abs. 1 AuslG, der zwar unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist ist, dem aber auf Grund sog. Nachfluchtatbestände mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 -, a. a. O., S. 154). Dies ist dann der Fall, wenn „aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint“; unzumutbar kann eine Rückkehr in den Heimatstaat u. U. auch dann sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50% für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus; ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen (BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 - 9 C 118/90 -, BVerwGE 89, 162 [169 f.]).

Bei der hier vorzunehmenden Prüfung, ob diese Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers vorliegen, wird der Prüfungsumfang nicht dadurch eingeschränkt, dass der Kläger seine Klage in der ersten Instanz teilweise – nämlich den zunächst auch gestellten Antrag, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen - zurückgenommen bzw. - soweit man die Klagerücknahme wegen der im Schreiben

vom 10. Juli 1995 genannten Bedingung für unwirksam hält - nach der Einstellung des Verfahrens nicht mehr weiterverfolgt hat. Die Frage, ob dem Kläger ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter zusteht oder nicht, ist nämlich für den hier zu beurteilenden Anspruch auf Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorgreiflich. § 51 Abs. 1 AuslG macht diesen Anspruch nicht von einer Anerkennung als Asylberechtigter abhängig (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Mai 1994 - 9 C 501.93 -, BVerwGE 96, 24 [27], für den Fall einer rechtskräftigen Klageabweisung hinsichtlich des Asylbegehrens). Demnach ist hier auch derjenige Sachverhalt zu berücksichtigen, aus dem sich eine Asylberechtigung i. S. d. Art. 16a Abs. 1 GG ergeben könnte. Darüber hinaus sind im Hinblick auf die Prüfung einer Verfolgungsgefahr i. S. d. § 51 AuslG etwaige - asylrechtlich nicht erhebliche - Nachfluchtgründe mit zu berücksichtigen.

Gemessen an diesen Maßstäben (vgl. dazu auch die Urteile des Senats vom 28. September 1999 - 2 KO 534/97 und 2 KO 584/97 -) liegen im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vor.

Der Senat geht zunächst davon aus, dass der Kläger sein Heimatland unverfolgt verlassen hat. Wie die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid bereits dargelegt hat, ist das Vorbringen des Klägers teilweise unsubstantiiert und teilweise nicht glaubhaft.

Insoweit wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Gründe des angefochtenen Bescheides Bezug genommen, weil der Senat den Ausführungen zur Unglaubhaftigkeit des individuellen Vorbringens zur Vorverfolgung folgt.

Ergänzend ist festzustellen:

Der Kläger war nach dem Anhörungsprotokoll des Bundesamtes trotz intensiver und wiederholter Befragung zur Legalität sowie zu den Zielen und Strukturen der Partei, der er angehören will, nicht in der Lage, einen substantiierten Vortrag zu leisten. Der Zusammenhang zwischen UFC und PFC - die PFC war Mitglied der Sammlungsbewegung UFC (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 21. Juni 2001) - war ihm ebensowenig geläufig wie der Name des in und außerhalb Togos bekannten Parteivorsitzenden. Schon deshalb ist davon auszugehen, dass sich der Kläger in seinem Herkunftsland nicht politisch betätigt hat. Dies wird auch dadurch untermauert, dass er seine konkreten politischen Aktivitäten nicht substantiiert und

ins Einzelne gehend beschreiben konnte. So war er schon nicht in der Lage, den Inhalt der Plakate, die er für seine Partei aufgehängt haben will, konkret anzugeben.

Auch die Vorladung vom [REDACTED] stützt - selbst bei der Annahme, sie sei echt - nicht die Annahme einer Vorverfolgung. Insoweit ergibt sich weder aus der Vorladung noch aus dem Vorbringen des Klägers ein Zusammenhang zu den - wie festgestellt - unglaublich vorgetragenen, politischen Aktivitäten des Klägers. Bei der Anhörung hat der Kläger insoweit angegeben, die Vorladung sei seiner Frau übergeben worden, ohne dass Gründe für diese mitgeteilt wurden.

Solche Vorladungen (convocation) werden im Übrigen bereits auf die (ggf. willkürliche) Anzeige eines Dritten hin ausgestellt und dienen zunächst der Anhörung des Betroffenen, bevor über weitere Maßnahmen entschieden wird (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 4. April 2001). In diesem Routinevorgang kann - angesichts des ansonsten unglaublichen Vorbringens des Klägers - daher nicht bereits eine Verfolgungsmaßnahme gesehen werden.

Der Empfang von Vorladungen, die auch Familienangehörigen ausgehändigt werden können, ist darüber hinaus grundsätzlich auf dem Quittungsabschnitt zu bestätigen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 4. April 2001). Letzteres ist im vorliegenden Fall nicht geschehen, weshalb die Echtheit der vorgelegten Vorladung zweifelhaft ist. Eine weitere Aufklärung ist aber - mangels der oben festgestellten Entscheidungserheblichkeit - nicht erforderlich.

Für die Annahme, dass das Schreiben der UFC vom [REDACTED] eine bloße Gefälligkeitsbescheinigung und der Kläger politisch nicht herausgehoben aktiv war, sprechen folgende Umstände: Der Kläger hat bei seiner Anhörung - trotz Nachfrage zu seinen politischen Aktivitäten - eine Funktion als „Sprecher der Jugend von ... in der PFC“ nicht erwähnt. Vielmehr hat er stets behauptet, nur Mitglied der UFC gewesen zu sein sowie Plakate geklebt zu haben bzw. an Demonstrationen teilgenommen zu haben. Im Übrigen werden in der Bescheinigung keine konkreten Angaben zu Verfolgungsmaßnahmen gegen den Kläger gemacht, so dass die dort behauptete Lebensgefahr nicht plausibel ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Kläger unverfolgt ausgereist ist.

Für die weitere Frage, ob ihm bei Rückkehr nach Togo politische Verfolgung droht, ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im oben beschriebenen Sinne anzulegen.

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts besteht im Falle des Klägers allerdings keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass er bei Rückkehr nach Togo mit politischer Verfolgung rechnen muss. Dem Kläger stehen weder objektive noch subjektive Nachfluchtgründe zur Seite, die eine solche Verfolgungsgefahr begründen könnten.

Objektive Nachfluchtgründe beruhen auf Vorgängen oder Ereignissen, die ohne (neues) Zutun des Asylbewerbers nach seiner Ausreise eingetreten sind. Hierzu zählen insbesondere nachträgliche Veränderungen der politischen Verhältnisse im Herkunftsstaat sowie die Einleitung von Maßnahmen auf Grund eines vor der Ausreise des Asylbewerbers liegenden Verhaltens.

Für derartige Maßnahmen ist hier indes nichts ersichtlich, und es ist auch keine für den Kläger nachteilige Veränderung der politischen Verhältnisse in Togo eingetreten, die eine relevante Verfolgungsgefahr begründen könnten.

Der Kläger hat sein Heimatland im [REDACTED] verlassen. Für den Zeitraum seit [REDACTED] hat der Senat in seinen Urteilen vom 28. September 1999 bereits ausführlich dargelegt, dass solch relevante Veränderungen nicht eingetreten sind. Im Verfahren 2 KO 534/97 hat der Senat u. a. ausgeführt (vgl. S. 19 ff. des Urteils-umdrucks):

„Der Senat vermag keine Entwicklung zu erkennen, die die Verhältnisse gegenüber denen im Herbst 1994 zu Ungunsten des Klägers verändert hätten. Es ist zum einen nicht ersichtlich, daß der Kläger zu einer hinreichend klar abgrenzbaren Gruppe zählt, der unter Anknüpfung an Merkmale des § 51 Abs. 1 AuslG allgemein eine politische Verfolgung mit der erforderlichen Verfolgungsdichte droht. Zum anderen läßt sich nicht ein bestimmtes Verfolgungsprogramm ausmachen, demgemäß der togoische Staat vorgeht oder dessen Verwirklichung ihm zuzurechnen ist. Es ist schließlich auch nicht erkennbar, daß dem Kläger unter Anknüpfung an individuelle Merkmale nunmehr politische Verfolgung droht.

Auch wenn davon auszugehen ist, daß die Menschenrechte in Togo in einem über die Jahre wechselndem Ausmaß mehr oder weniger geachtet werden und auch unmittelbare staatliche Verfolgung, insbesondere gegenüber aktiven Oppositionellen sowie Journalisten, generell ebensowenig ausgeschlossen werden kann (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Februar 1999, S. 5), so wie in zunehmendem Maße Fälle mittelbarer staatlicher Verfolgung festzustellen sind (Auswärtiges Amt, vorzitiertes Lagebericht, S. 7), so führen diese Tatsachen allein nicht zu einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchtenden Rückkehrgefährdung des Klägers. ...

Der Senat übersieht nicht, daß in Togo, einem Staat, in dem keine demokratische, auf Achtung und Anerkennung der Menschenrechte ausgerichtete Tradition besteht, auch gegenwärtig Menschenrechte unbestreitbar verletzt werden. Togo ist - wie eingangs dargestellt - ein Produkt der Kolonialzeit. Entstehung, gegenwärtige Grenzen und ethnische Zusammensetzung stellen sich so bis in die jüngste Vergangenheit nicht als Ergebnis einer natürlichen Entwicklung, sondern machtpolitischen Kalküls dar. ...

Nach den Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998 ist die Menschenrechtsslage in Togo insbesondere für Oppositionelle nach wie vor angespannt. Über die bekannten Unruhen hinaus hat es weitere Zwischenfälle gegeben, die die nach wie vor prekäre Sicherheitslage für Oppositionelle kennzeichnen (Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde vom 3. Dezember 1998 an das VG Aachen). Gleichwohl ist ein im Hinblick auf die vergangenen Jahre verstärktes Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen oppositionelle Kräfte oder Parteien in Togo nicht zu verzeichnen (Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde vom 18. September 1998 an das VG Ansbach; in diesem Sinne auch der Bericht des Auswärtigen Amtes zur aktuellen Lageentwicklung in Togo vom 15. Juli 1998). Auch die Presse unterliegt seit den Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998 weiter den aus der Vergangenheit bekannten Verfolgungen. In den Monaten August und September 1998 wurden mehrere Mitarbeiter von Oppositionszeitungen verhaftet. Nach dem Chefredakteur von „Crocodile“ wurde von Sicherheitskräften gefahndet (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 4. November 1998 an das VG München).

In der Gesamtschau stellt sich die staatliche Entwicklung Togos dem Senat als ein Ringen zwischen den Strukturen des alten Regimes Eyadémas und einer vielschichtigen Demokratisierungsbewegung, der der entscheidende Durchbruch bisher versagt blieb, dar (vgl. hierzu auch Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 1. März 1995 S. 2 und vom 10. Februar 1999 S. 2). Der Staatspräsident und sein Umfeld scheinen sich wegen der Abhängigkeit Togos vom westlichen Ausland gedrängt, westlichen Wünschen nach Demokratisierung und Sicherung der Menschenrechte zumindest so weit entgegenzukommen, wie das seinen Herrschaftsanspruch nicht in Frage stellt. In diesem Sinne spricht vieles dafür, daß staatliche Stellen bei unmittelbaren Eingriffen in den Demokratisierungsprozeß um so zurückhaltender sein werden, je stärker westliche Eigeninteressen betroffen sind. Die feststellbaren Menschenrechtsverletzungen lassen sich insoweit auch darauf zurückführen, daß erst wenn gesellschaftliche Entwicklungen den Machtanspruch Eyadémas unmittelbar berühren, unmittelbare staatliche Reaktionen zu verzeichnen sind, die sich dann als „Ausbruch“ aus der förmlichen Demokratisierung des Landes darstellen.

Die Verfassung vom 14. Oktober 1992 garantiert den Schutz der Menschenrechte. Togo ist zudem verschiedenen internationalen Menschenrechtsvereinbarungen beigetreten, nämlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 beschlossenen Fassung, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte einschließlich Fakultativprotokoll sowie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 und dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Dem Zweiten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe wurde von Togo zugestimmt, ohne daß förmlich beigetreten wurde. Im Jahre 1991 wurde ein Menschenrechtsministerium eingerichtet, dem aber keine Exekutivbefugnisse zustehen. Im gleichen Jahr und danach haben sich verschiedene nichtstaatliche Menschenrechtsorganisationen gebildet, die allerdings teilweise ihre Tätigkeit wieder einstellen mußten, teilweise in deutliche Nähe zum Regime Eyadémas gerieten. Der Handlungsspielraum solcher Organisationen ist ohnehin begrenzt, wo es um Menschenrechtsfälle aus dem Kreis der Militärangehörigen oder mutmaßlicher Terroristen geht. Hier scheut das Regime nicht vor direktem Druck auf die Menschenrechtsorganisationen zurück (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Februar 1999, S. 2 bis 4).

Im Rahmen des vorbeschriebenen Spannungsfeldes zwischen Demokratisierung und dem um Machterhaltung ringenden Regime Eyadémas kam es bis in die jüngste Vergangenheit immer wieder zu politisch motivierten Übergriffen, die von Anhängern des alten Regimes innerhalb und außerhalb der staatlichen Strukturen ausgehen und von den zuständigen staatlichen Stellen niemals ernsthaft unterbunden wurden, weil diesen entweder der Wille oder das Durchsetzungsvermögen fehlte. Die Täter genießen Protektion bis auf die Ebene des Staatspräsidenten (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Februar 1999, S. 7).

Als Beispiele hierfür sind anzuführen: ...

Insgesamt kann festgestellt werden, daß die weitere politische Entwicklung Togos und damit die Entwicklung der Menschenrechtsslage nach den Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998 noch nicht absehbar ist. Das Land befindet sich innenpolitisch in einer Sackgasse (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Februar 1999, S. 2). Angesichts der meist erfolgreichen Versuche Eyadémas zur erneuten Entdemokratisierung Togos, ist es zweifelhaft, ob der Demokratisierungsprozeß im positiven, d. h. pluralistischen Sinne zu Ende geführt werden kann. Wahrscheinlicher ist, daß der Republik Togo nur äußerlich gewisse Züge eines demokratischen Rechtsstaats gegeben werden (window-dressing für die potentiellen EZ-Geber). In Wirklichkeit besteht hingegen die Wahrscheinlichkeit, daß im wesentlichen eine von Präsident Eyadéma zusammen mit dem Militär und der ehemaligen Einheitspartei RPT geführte Diktatur bleiben wird (vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Länderbericht vom Dezember 1997, S. 12).

Bezeichnend für die Situation der Menschenrechte in Togo, die der Senat als keiner schematisierenden Betrachtung zugänglich ansieht, ist auch, daß nicht nur Anhänger politischer Gruppierungen oder mißliebige Journalisten, sondern in unberechenbarer Weise auch Funktionsträger des Staates, die unterschiedlichsten Funktionsebenen angehören, von Verfolgungsmaßnahmen betroffen sind. ...

Die Bewertung der vorliegenden Erkenntnisse, nach denen in Togo politische Verfolgung auch heute noch, nicht nur als Einzelfall, zu verzeichnen ist, führen den Senat gleichwohl nicht zu dem Schluß, daß sich die allgemeine Situation in Togo gegenüber dem Herbst 1994 derart verschlechtert hat, daß nunmehr von der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung des Klägers wegen in § 51 Abs. 1 AuslG genannter Merkmale auszugehen ist. Die feststellbaren Verfolgungshandlungen haben sich seit dem maßgeblichen Zeitpunkt der Ausreise des Klägers sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht nicht so ausgeweitet, daß für ihn nunmehr aktuell die Gefahr eigener Betroffenheit besteht.

Bei der Beurteilung der Verfolgungssituation in Togo bezogen auf den Einzelfall sind Einschätzungen allgemeiner Art oder die Bezugnahme auf nicht verifizierbare Einzelschicksale, die die potentielle Gefährdung der Gesamtbevölkerung beschreiben, nicht hilfreich (vgl. Stellungnahme des Instituts für Afrika-Kunde an das OVG Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 1998, S. 5). Aus ihnen läßt sich weder die Schwere der im Einzelfall für den Kläger zu befürchtender Verfolgungshandlung noch die Aktualität der Gefahr, Opfer eines Übergriffs zu werden, ableiten. Mit allgemeinen Feststellungen zur Lage der Menschenrechte in Togo kann zwar eine unterhalb der beachtlichen Wahrscheinlichkeit bleibende Verfolgungsbetroffenheit für jeden Togoer umschrieben sein, die jedoch im Rahmen der Bewertung objektiver Nachfluchtgründe nicht genügt.

Im übrigen spricht nach Überzeugung des Senats gegen die Annahme einer auch den Kläger treffenden Gefährdungslage aufgrund unmittelbarer staatlicher Verfolgungsmaßnahmen, daß die Tatumstände der als mittelbar staatliche Verfolgung zu kennzeichnenden Vorfälle in zunehmendem Maße für ein Ansteigen kriminell und nicht politisch motivierten Vorgehens der togoischen Sicherheitskräfte sprechen. Dabei suchen sich die Täter, die vornehmlich aus den Reihen der Sicherheitskräfte kommen, ihre Opfer aus Angst vor Sanktionen nicht unter den Angehörigen des Regimes aus - was nach außen hin wiederum den Eindruck einer gezielten Aktion

Es ist nichts dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass sich die politischen Verhältnisse in Togo (vgl. hierzu auch die weiteren Ausführungen des Senats auf den Seiten 11 bis 35 des Urteilsumdrucks im Verfahren 2 KO 534/97) seit den Urteilen vom 28. September 1999 in einer Weise geändert hätten, die zu einer anderen Bewertung der Verfolgungsgefahr für den Kläger führen könnten.

Die politische Situation in Togo (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15. November 2000) ist verglichen mit der Lage im Anschluss an die zu Gunsten Eyadémas manipulierten Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998 durch eine gewisse Entspannung im Verhältnis zwischen Regierung und Opposition gekennzeichnet. Zwar wurde von den Oppositionsparteien die Parlamentswahl vom 21. März 1999 wegen der Nichterfüllung ihrer auf einen demokratischen Dialog gerichteten Forderungen boykottiert und es fielen somit sämtliche Parlamentsitze an die Regierungspartei RPT oder ihr nahestehender Kandidaten. Gleichwohl kam es im Juli 1999 - vermittelt auch durch ausländische Hilfe - tatsächlich zum politischen Dialog zwischen Vertretern der Regierung und den führenden Repräsentanten der Oppositionsparteien, darunter Gilchrist Olympio. Präsident Eyadéma sagte im Rahmen dieser Gespräche zu, sich im März 2003 nicht zur Wiederwahl zu stellen und das Parlament nach Ablauf der in der Verfassung vorgeschriebenen Mindestfrist von einem Jahr aufzulösen, um der Opposition den Wiedereinzug in das Parlament zu ermöglichen. Begleitet war dieser Dialog auch durch eine vorsichtige Öffnung der staatlichen Medien für die Opposition; so wurde im Staatsfernsehen über Veranstaltungen der Opposition berichtet. Am 29. Juni 1999 kam es zur Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung (Accord-Cadre de Lomé), in dem wichtige kontroverse Punkte zur Sprache kamen und einem paritätisch besetzten „Comite Paritaire de Suivi“ (Implementierungskomitee) die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Wahlprozesses (insbesondere die Reform des Wahlgesetzes) übertragen wurde. Neben weiteren wahlrechtlichen Vereinbarungen wurde die Einsetzung einer paritätisch besetzten unabhängigen Wahlkommission beschlossen, der Aufgaben der Wahlaufsicht und -organisation obliegen sollen. Hinsichtlich der Menschenrechte ist u. a. festgehalten, dass Opfer von Gewalttaten Entschädigungen auf dem Rechtsweg einklagen können und die Amnestie von 1994 umgesetzt wird, damit alle Flüchtlinge tatsächlich zurückkehren können.

Dieser positiven Entwicklung stehen wiederum der Verwirklichung der Menschenrechte entgegenstehende Momente gegenüber, wie sie seit Dezember 1999 in der Verhinderung von Demonstrationen von Lehrern und Studenten durch die Regierung und von Verhaftungen und Verurteilungen in diesem Zusammenhang sowie der Verschärfung des Pressegesetzes und anhaltender Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen gegenüber amnesty international zum Ausdruck kommen. Der Demokratisierungsprozess wurde dennoch fortgesetzt. Im verabredeten Verfahren zwischen Regierung und Opposition wurde im April 2000 ein Wahlgesetz in Kraft gesetzt. Infolge hierbei aufgetretener Verzögerungen steht der endgültige Termin für die Wahl zur Nationalversammlung noch nicht fest.

Trotz dieser eingetretenen politischen Entspannung kann von einem gefestigten demokratischen Wandel, der mit der Achtung der Menschenrechte und der übrigen Rechtsordnung einhergeht, nicht gesprochen werden. So wurde mit dem Präsidenten der Nationalversammlung Agbeyome Kodjo im Sommer 2000 ein Mann Premierminister, der als ein Verfechter einer besonders unnachgiebigen Haltung gegenüber der Opposition gilt und dem das massive Einschreiten gegen die Demonstranten im Januar 1993 zugeschrieben wird. Für den Zeitraum seit 1999 wird zudem von weiteren Maßnahmen staatlicher Stellen gegen Oppositionspolitikern, Vertretern von Menschenrechtsorganisationen, unabhängiger Journalisten und anderen Regimekritiker berichtet. Im Einzelnen sind zu benennen:

- im Mai 1999 Verhaftung und Anklage gegen die führenden Mitglieder der togoischen Menschenrechtsvereinigung „Association togolaise pour la defense et al promotion des droits de l'homme“ Nestor Tengué, François Gayibor und Brice Sant'anna, die nach einem Monat Haft wieder freigelassen wurden (Auskunft von amnesty international an das VG Oldenburg vom 14. August 2000);

- ebenfalls im Mai 1999 Anklage gegen den Generalsekretär von amnesty international, Pierre Sane, und kurzfristige Verhaftung der togoischen Mitglieder von amnesty international Koffi Antoine Nadjombe und seiner Ehefrau Adjoa (Auskunft von amnesty international an das VG Oldenburg vom 14. August 2000);

- im April 2000 Inhaftierung des Herausgebers der Wochenzeitung „L'Exile“, Hippolyte Agboh (Auskunft von amnesty international an das VG Oldenburg vom 14. August 2000);

Diese Fälle zeigen jedoch in ihrer Tendenz, dass das Regime im Zuge der Demokratisierungsbewegung, aber auch im Zusammenhang mit der Übernahme der OAU-Präsidentschaft im August 2000 durch General Eyadema zurückhaltender gegen Regimegegner vorgeht. So sind auch im Gegensatz zu früheren Jahren in letzter Zeit keine Fälle von politisch motiviertem „Verschwindenlassen“ von Personen bekannt geworden (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. April 2001).

Unter Beachtung aller dieser Gesamtumstände hält der Senat an seiner Rechtsauffassung vom September 1999 fest. Es ist auch weiterhin keine quantitative oder qualitative Steigerung staatlichen Stellen zurechenbarer Verfolgungshandlungen feststellbar, die für den Kläger nunmehr eine aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland annehmen lassen.

Auf sog. objektive Nachfluchtgründe kann sich der Kläger also nicht berufen.

Auch subjektive, d. h. nach Verlassen des Herkunftsstaates aus eigenem Entschluss geschaffene Nachfluchtgründe, die im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG - anders als bei der Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG - selbst dann beachtlich sind, wenn sie sich nicht als Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung darstellen (vgl. BVerfGE 74, 51 [67]), liegen im Falle des Klägers nicht vor, insbesondere nicht wegen des Umstands, dass er einen Asylantrag gestellt hat.

Der Senat hat in den Urteilen vom 28. September 1999 entschieden, dass togoische Staatsangehörige bei Rückkehr in ihr Heimatland allein wegen einer Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu befürchten haben, und dies u. a. wie folgt begründet (vgl. das Urteil im Verfahren 2 KO 534/97, S. 19 ff. des Urteilsumdrucks):

„Es kann nicht mit der für die richterliche Überzeugungsbildung gebotenen Eindeutigkeit festgestellt werden, daß der togoische Staat überhaupt von der Asylantragstellung eines seiner Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland Kenntnis erlangt. Es ist nicht wahrnehmbar, auf welchen Wegen er dies tun könnte, so er denn ein dahingehendes Ziel systematisch verfolgen würde. Die mit der Beschaffung von Heimreisedokumenten betraute Grenzschutzdirektion benennt als Grund für das Ersuchen lediglich einen illegalen Aufenthalt im Bundesgebiet (Bundesministerium des Innern vom 3. April 1995). Ein unmittelbarer Kontakt des Bundesamts mit der togoischen Vertretung findet in keinem Fall statt (Bundesamt, amtl. Auskunft vom 20. März 1995 an das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg). Denkbar ist, daß togoische Behörden – einschließlich der togoischen Botschaft in Bonn – aufgrund ihrer Kenntnisse über die Zahl togoischer Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland und deren regelmäßig deklarierten Paßverlusten anlässlich der Beantragung einer Paßerteilung vermuten kön-

nen, daß es sich bei dem Antragsteller um einen Asylbewerber handelt (Auswärtiges Amt, amtl. Auskunft vom 11. Januar 1996 an den Oberkreisdirektor des Landkreises Harburg). Indes dürfte die mittelbare Verifikationsmöglichkeit zu vernachlässigen sein, weil eine Asylantragstellung höchstens aus dem Umstand erschlossen werden könnte, daß sich der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland aufhielt, ohne daß sich in seinem Reisepaß eine Aufenthaltsgenehmigung dafür findet. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes geht die togoische Regierung vielmehr offenkundig davon aus, daß sich ein erheblicher Teil der togoischen Asylbewerber im Bundesgebiet nicht aus politischen Gründen aufhält (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20. Februar 1999, S. 9). Berichte, wonach die mit der Abschiebung betrauten Behörden in Einzelfällen auf ein Asylverfahren hindeutende Unterlagen oder Beweismittel an togoische Stellen weitergegeben haben sollen (vgl. Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde vom 23. Februar 1998 an das OVG Greifswald, S. 6), bestätigten sich nicht. Für eine derartige Praxis, die im übrigen in direktem Widerspruch zu den Auskünften des Bundesamtes stehen würde, findet sich in den dem Senat vorliegenden Unterlagen kein Anhalt.

Es besteht auch kein Anlaß, Hinweisen auf die Erkenntnismöglichkeiten der togoischen Behörden weiter nachzugehen. Die vorliegenden Erkenntnisse zur Anzahl der Abschiebungen sowie die Erkenntnisse zu asylrechtlich relevanten Referenzfällen einer Rückkehrgefährdung geben keinen konkreten Anhaltspunkt für eine aus der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Abschiebungen resultierende Rückkehrgefährdung. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine Verfolgungsgefahr nämlich nur dann vor, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, es ihm also nicht zuzumuten ist, in seinen Heimatstaat zurückzukehren. Im Hinblick auf eine zahlenmäßige Beurteilung der Unzumutbarkeit einer Rückkehr aus Furcht vor dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses kann eine Rückkehr auch dann unzumutbar sein, wenn aufgrund einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“, die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb die gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1988 – 9 C 32.87 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 80; Urteil vom 15. März 1988 – 9 C 278.86 – BVerwGE 79, 143 [150 f.]). Nicht ausreichend ist die allein theoretische Möglichkeit einer Verfolgung (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 – 9 C 60.89 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 134, S. 262; Urteil vom 5. November 1991 – 9 C 118/90 – BVerwGE 89, 162 [171]). Daraus folgt jedoch auch, daß selbst bei unterstellter Kenntnisnahme von Behörden Togos von den in Deutschland betriebenen Asylverfahren es in irgendeiner Weise quantifizierbare Anhaltspunkte dafür geben muß, daß die Betroffenen bei ihrer Rückkehr nach Togo wegen ihrer Asylverfahren politische Verfolgung zu befürchten hätten. Solche Anhaltspunkte sind aber nicht ersichtlich. ...

Fälle, in denen togoische Asylbewerber allein wegen der Stellung eines Asylantrags im Ausland verfolgt wurden, sind nicht auszumachen. In diesem Sinne erweisen sich Einschätzungen wie die, daß „nach Togo abgeschobene Asylbewerber ... auch weiterhin mit politischer Verfolgung allein aufgrund ihrer Asylantragstellung rechnen“ müßten, weil „Togo derzeit kein Rechtsstaat sei und das Eyadéma-Regime weiterhin (direkt oder mittelbar) politische Gegner verfolgt(e)“ (so Institut für Afrika-Kunde, Stellungnahme vom 28. Juni 1995 an das Bayerische Verwaltungsgericht München, S. 2) - bezogen auf die hier gestellte Frage, ob Abschiebungen nach erfolglosem Asylverfahren eine Gefahr politischer Verfolgung enthalten, als reine Mutmaßung. Sie beruhen nicht auf einer empirisch gesicherten Grundlage. Zwar kann eine Gefährdung zurückkehrender Asylbewerber nicht schlechthin ausgeschlossen werden. Angesichts der Abschiebungszahlen müßten Fälle politischer Verfolgung aber verifiziert werden können, soll ihre Wahrscheinlichkeit „beachtlich“ und nicht bloß theoretisch möglich sein.

Der Senat sieht sich in dieser Bewertung im Einklang mit der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil v. 30. März 1999 – 25 BA 95.34283 –, juris), des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluß v. 31. August 1998 – 3 UE 303/98, juris), des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (Urteil v. 27. November 1997 – A 2 S 14/97 –, juris), des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg (Urteil v. 29. Mai 1997 – 4 A 175/95.A –, juris, AuAS 1998, 120), des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Urteil v. 19. Dezember 1996 – 1 A 12657/96 –, juris), des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil v. 23. März 1999 – 4 L 159/98 –) des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil v. 22. Januar 1999 – 1 Bf 216/98.A –), des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil v. 27. November 1998 – A 13 S 1913/96 –, juris), des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Urteil v. 26. August 1996 – 23 A 269/95.A –, juris). Er führt im übrigen die Rechtsprechung des 3. Senats des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (Urteil v. 5. Dezember 1996 – 3 KO 847/96 – juris) fort.

Der entgegenstehenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Urteil vom 23. April 1996 (- 2 L 209/95 -, juris) und des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes im Urteil vom 14. September 1994 (- 9 R 278/93 -, juris), die die Rückkehr nach Togo wegen der dort feststellbaren Menschenrechtsverletzungen für unzumutbar erachten, vermag der Senat nicht zu folgen. Sie geben im Ergebnis die Differenzierung zwischen dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit und dem herabgestuften Prognosemaßstab bei Vorverfolgung (vgl. BVerwG, Urteil v. 5. Juli 1994 – 9 C 1/94 –, NVwZ 1995, 391 f.) auf. Eine derartige Verknüpfung von Vorflucht- und Nachfluchtgründen dürfte bei Außerachtlassung einer tatsächlich verifizierbaren Rückkehrgefährdung nur dann zulässig sein, wenn sich die Fluchtursachen von den Ursachen der befürchteten Rückkehrgefahr strukturell nicht unterscheiden, worin dann letztlich die Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstabs begründet sein könnte. Die in Togo als mögliche fluchtauslösende Momente feststellbaren Menschenrechtsverletzungen sind jedoch das Resultat unkontrollierbaren Vorgehens. Sie sind in ihrer Zielrichtung und Intensität nur schwer vorhersehbar und können keiner schematisierenden Betrachtung unterworfen werden. Die geltend gemachte Rückkehrgefahr muß sich aber aus einem erfaßbaren, d. h. gezielten Vorgehen staatlicher Stellen gegen abgeschobene Asylbewerber ergeben.“

Auch insoweit gibt es aus neueren, nach Erlass der Urteile vom 28. September 1999 bekannt gewordenen Erkenntnisquellen keinerlei Anlass für eine andere Bewertung der Verfolgungssituation (vgl. Lagebericht Auswärtiges Amt vom 25. April 2001, Auskunft von amnesty international an VG Hamburg vom 12. Juli 2000; zu den aktuelleren Abschiebungszahlen: Auskunft der Grenzschutzdirektion Koblenz vom 19. Oktober 2000 an den VGH Mannheim). Es bleibt daher dabei, dass ein togoischer Staatsangehöriger bei Rückkehr in sein Heimatland nicht allein wegen der Asylantragstellung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung gewärtigen muss; denn angesichts der soeben dargelegten und in den Urteilen des Senats vom 28. September 1999, auf die ergänzend Bezug genommen wird, noch weiter gehend beschriebenen Verhältnisse in Togo erscheint „aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat“ nicht als unzumutbar; die „reale Möglichkeit“ einer politischen Verfolgung im Sinne dieses

Prognosemaßstabs (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 - 9 C 118/90 -, a. a. O., S. 169 f.) besteht nicht.

Gleiches gilt für die vom Kläger vorgetragene Mitgliedschaft in togoischen Exilorganisationen und der Teilnahme an deren Veranstaltungen. Denn in aller Regel begründen weder die bloße Mitgliedschaft in einer oppositionellen Organisation noch eine darüber hinausgehende exilpolitische Aktivität eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr; ausnahmsweise mag dies anders sein, wenn es sich um eine spektakuläre, herausgehobene und nachhaltige politische Tätigkeit handelt. Dies hat bereits der damals zuständig gewesene 3. Senat des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 5. Dezember 1996 - 3 KO 847/96 - entschieden; der Senat hält diese Auffassung auch unter Berücksichtigung der neueren Entwicklung in Togo für zutreffend und schließt sich ihr an (vgl. dazu auch das Urteil vom 25. Januar 2000 - 2 KO 131/97 -). Solche exponierte Aktivitäten hat der Kläger hier aber nicht vorgetragen.

Es spricht vieles dafür, dass sogar in Togo aktive Oppositionelle, etwa solche, die bestimmte Parteifunktionen innehaben, im Allgemeinen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung ausgesetzt sind (vgl. BayVGh, Urteil vom 30. März 1999 - 25 BA 95.34283 -, S. 15 des Urteilsdruckes, m. w. N.). Dafür, dass aber eine bloße Parteimitgliedschaft und/oder eine untergeordnete oppositionelle Tätigkeit zu einer relevanten Verfolgungsgefahr führte, gibt es derzeit keinen Anhaltspunkt (vgl. dazu ebenfalls BayVGh, a. a. O., S. 14 f., m. w. N.).

Umso mehr gilt dies für exilpolitische Tätigkeiten in Deutschland. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Exilorganisationen im europäischen Ausland als Bedrohungsfaktor für den Herrschaftsanspruch des Regimes im Vergleich zu oppositionellen Gruppierungen im eigenen Lande nur eine untergeordnete Nebenrolle spielen können (vgl. hierzu auch BayVGh, a. a. O., S. 16). Außerdem fehlen Erkenntnisse darüber, mit welcher Intensität die togoische exilpolitische Szene in Deutschland überhaupt vom togoischen Regime beobachtet wird und diesem zur Kenntnis gelangt. Insofern ist zwar einerseits anzunehmen, dass die togoische Regierung grundsätzlich an der Tätigkeit togoischer Exilorganisationen in Deutschland interessiert ist und eigene Kontakte zu diesen Organisationen nutzt sowie dass die togoische Botschaft in Deutschland die exilpolitische Szene in der Bundesrepublik im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufmerksam beobachtet (Auskunft des Auswärtigen

Amtes vom 17. Februar 1998 an das VG Hamburg). Andererseits ist aber davon auszugehen, dass das Regime in Togo zu einer wirklich systematischen Erfassung dieser exilpolitischen Aktivität technisch nicht in der Lage ist (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Februar 1999). Ferner liegen keine Hinweise dafür vor, dass - außer den diplomatischen Vertretungen - togoische Nachrichtendienste Asyl-antragstellungen im Bundesgebiet ermittelten (vgl. dazu auch das Senatsurteil vom 25. Januar 2000 - 2 KO 131/97 -, S. 44 des Urteilsumdrucks).

Schon deswegen, weil eine umfassende Erfassung exilpolitischer Tätigkeit nicht festgestellt werden kann und weiter gehende Hinweise auf eine systematische und flächendeckende „Rückmeldung“ exilpolitischer Aktivität an togoische Stellen fehlen, kann von einer Kenntniserlangung des togoischen Regimes allenfalls bei exponierter - also spektakulärer, herausgehobener und nachhaltiger - politischer Tätigkeit ausgegangen werden. Der Kläger hat für eine solche Tätigkeit nichts vorgetragen. Die bloße Mitgliedschaft in togoischen Oppositionsparteien bzw. deren Exilorganisationen mit Sitz in Deutschland oder die Ausübung eines rein organisationsinternen Amtes (wie das eines Schriftführers oder Schatzmeisters) und/oder die Teilnahme an gegen das togoische Regime gerichtete Demonstrationen, Versammlungen und ähnlichen Veranstaltungen sind jedenfalls keine exponierte exilpolitische Tätigkeit in diesem Sinne. Ob gegebenenfalls der Teilnahme an der Demonstration am 25. Oktober 2000 gegen den Besuch des Staatspräsidenten Eyadéma auf der Expo in Hannover eine solche Bedeutung zukommt, bedarf vorliegend keiner Entscheidung, da eine Teilnahme an dieser Veranstaltung vom Kläger nicht vorgetragen wird.

Doch selbst wenn die togoische Regierung überhaupt Kenntnis von exilpolitischen Tätigkeiten erlangt, so wird dies nicht ohne weiteres dazu führen, dass daran anknüpfend mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Nicht zuletzt wegen gewisser außenpolitischer Notwendigkeiten, die insbesondere durch wirtschaftliche Interessen bedingt sind, weil Togo auf die wirtschaftliche Hilfe namentlich von den EU-Staaten und den USA angewiesen ist (vgl. dazu die ausführliche Darstellung des BayVGH, a. a. O., S. 12 ff. des Urteilsumdrucks, sowie SaarIOVG, Urteil vom 26. August 1999 - 1 R 3/99 -, S. 33 f. des Urteilsumdrucks, jeweils m. w. N.; ferner bereits das Urteil des Senats vom 28. September 1999 - 2 KO 534/97 -, S. 25 f. des Urteilsumdrucks), kann nicht davon ausgegangen

werden, dass jedwede exilpolitische Tätigkeit (zumal in den „Geldgeber-Ländern“, zu denen auch Deutschland gehört) zum Anlass von Verfolgungsmaßnahmen genommen wird, sondern dass dies nur bei solchen exponierten (spektakulären, herausgehobenen und nachhaltigen) Tätigkeiten der Fall ist, die sich aus der Sicht des Regimes als ernst zu nehmende Gefahr darstellen (vgl. auch SaarIOVG, a. a. O., S. 34 des Urteilsumdrucks). Angesichts dessen sowie der Vielzahl der in Deutschland bestehenden Exilorganisationen und der Häufigkeit von ihnen durchgeführter Veranstaltungen, zu deren systematischer Beobachtung und Erfassung die togoische Regierung - wie dargelegt - ohnehin nicht im Stande ist, kann demnach grundsätzlich auch bei exilpolitischer Tätigkeit, die über die bloße Mitgliedschaft in togoischen Exilorganisationen oder die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Organisationen hinausgeht - etwa die Ausübung von Parteiämtern mit „Außenwirkung“ (z. B. das Amt des Vorsitzenden) sowie die Organisation von Veranstaltungen und z. B. das Auftreten als Redner -, keine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr angenommen werden; hinzukommen muss vielmehr, dass es sich um eine im vorbeschriebenen Sinne exponierte Tätigkeit handelt, die aus der Sicht des togoischen Regimes eine ernst zu nehmende Gefahr darstellt.

Die anders lautende Einschätzung von amnesty international aus dem Jahre 1997, wonach zurückkehrende Togoer, auch wenn sie in nur geringfügigem Maße aktiv gewesen seien, mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungsmaßnahmen in Form von Inhaftierung ohne Anklage oder Gerichtsverfahren und Folter zu rechnen hätten (Auskunft von amnesty international vom 13. Januar 1997 an das VG München), hält der Senat nicht für überzeugend. Gegen diese Annahme - schon ein geringes Maß exilpolitischer Betätigung ziehe bei der Rückkehr nach Togo Verfolgung nach sich - spricht vor allem der Umstand, dass bei der Vielzahl der Rückführungen nach Togo kein zweifelsfrei ermittelbarer Fall der Rückkehrgefährdung feststellbar ist. Träfe die vorgenannte Einschätzung von amnesty international zu, es bestünde mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungsgefahr bei nahezu jedem exilpolitisch tätigen Asylbewerber, müssten insoweit Referenzfälle politischer Verfolgung feststellbar sein, zumal da togoische Asylbewerber in ihrer überwiegenden Mehrzahl mindestens einer, häufig sogar mehreren Exilorganisationen angehören, also einen entsprechend hohen Anteil der Rückkehrer stellen (vgl. BayVGH, a. a. O., S. 16 f., m. w. N.); derartige Referenzfälle sind jedoch nicht zu belegen (vgl. hierzu das Senatsurteil vom 25. Januar 2000 - 2 KO 131/97 -, S. 45 des Urteilsumdrucks, sowie die Darstellung

der als Referenzfälle diskutierten Vorkommnisse im Senatsurteil vom 28. September 1999 - 2 KO 534/97 -, S. 31 ff. des Urteilsumdrucks).

Da weitere Nachfluchtgründe im Falle des Klägers weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind, liegen die Voraussetzungen des § 51 AuslG nicht vor.

Gleiches gilt für die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 6 AuslG, die im Berufungsverfahren zu prüfen waren (vgl. ThürOVG, Urteil vom 5. Dezember 1996 - 3 KO 847/96 -). Die konkludente Klagerücknahme im Schreiben des Klägerbevollmächtigten vom 10. Juli 1995 ist - wenn man ihre Wirksamkeit überhaupt bejahen will (vgl. oben S. 9) - zugunsten des Klägers jedenfalls einschränkend so auszulegen, dass sie nur die Klage auf Anerkennung als Asylberechtigten erfasste. Dass im Falle des Klägers - entgegen den diesbezüglichen Ausführungen des Senats in seinen Urteilen vom 28. September 1999 (vgl. nur S. 37 ff. des Urteilsumdrucks im Verfahren 2 KO 534/97; vgl. zur Frage etwaiger Abschiebungshindernisse i. S. d. § 53 AuslG im Hinblick auf eine Rückkehr nach Togo auch BayVGh, a. a. O., S. 19) - besondere Umstände vorlägen, auf Grund deren eines der in diesen Bestimmungen genannten Abschiebungshindernisse bestehen könnte, ist aber weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die erlassene Abschiebungsandrohung, die ebenfalls Gegenstand des Berufungsverfahrens ist (vgl. Schenk in Hailbronner, AuslR, § 78 AsylVfG Rdnr. 158), ist ebenfalls rechtmäßig. Da der Kläger nicht als Asylberechtigter anzuerkennen ist, keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt und keine Abschiebungshindernisse bestehen, war er gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 50 AuslG unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufzufordern. Gemäß § 38 Abs. 1 AsylVfG endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

Die Kosten des gesamten Verfahrens hat der Kläger nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen; Gerichtskosten werden gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Beschlusses hinsichtlich der Kosten beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10, 711 ZPO in entsprechender Anwendung.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.